

## **Haus- und Badeordnung für das Hallenbad Salzhemmendorf**

### **§ 1**

#### **Zweck**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Hallenbad.
2. Sie ist für alle Badegäste verbindlich.

### **§ 2**

#### **Badegäste**

1. Die Benutzung des Hallenbades steht grundsätzlich allen Personen frei.
2. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres bzw. ohne gültigen Freischwimmernachweis ist die Benutzung nur in Begleitung Erwachsener, die zur Aufsicht verpflichtet sind, gestattet.
3. Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen, Blinden und geistig Behinderten ist die Benutzung nur mit einer sorgeberechtigten, volljährigen Begleitperson gestattet.
4. Von der Benutzung des Hallenbades ausgeschlossen sind:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen mit ansteckenden, übertragbaren Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes
  - c) Personen mit Hautveränderungen
5. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen, Vereine) können das Hallenbad nur im Rahmen genereller Festlegungen des Fleckens Salzhemmendorf, abweichend im Einzelfall nur nach vorheriger Absprache mit dem aufsichtsführenden Schwimmmeister, benutzen. Der/Die Leiter/in in der Gruppe ist/sind zu benennen und für die Beachtung und Einhaltung der Haus- und Badeordnung sowie für die Badeaufsicht verantwortlich.

### **§ 3**

#### **Eintritt**

1. Zur Benutzung des Hallenbades ist ein Eintritt gegen Zahlung des aus dem Aushang ersichtlichen Preises beim Schwimmmeister zu entrichten. Mit dem Betreten des Hallenbades, dem Entrichten des Eintritts und bei unentgeltlicher oder in anderer Form angebotener Nutzung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
2. Einzeleintritte sind nur am Tage des Entrichtens gültig und berechtigen nur zum einmaligen Besuch des Bades.
3. Dauerausweise, die an eine Person oder Gruppe gebunden sind, sind nicht übertragbar.
4. Gelöste Eintritte werden nicht zurückgenommen. Der Preis für nicht genutzte Eintritte wird nicht erstattet.

### **§ 4**

#### **Öffnungszeit**

1. Die Öffnungszeiten werden vom Flecken Salzhemmendorf festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung des Bades kann die Nutzung des Bades oder von Teilen des Bades räumlich und zeitlich einschränken. Dies gilt namentlich zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung, für Veranstaltungen und gruppenbezogene Nutzungen während des allgemeinen Badebetriebes. Auf die Einschränkungen sollen die Badegäste möglichst bereits vor dem Entrichten des Eintritts oder vor dem Betreten des Bades hingewiesen werden.
3. Der Badegast ist verpflichtet, das Schwimmbecken spätestens 15 Minuten vor Öffnungsschluss, in jedem Fall aber so rechtzeitig zu verlassen, dass er mit Ablauf der täglichen Öffnungszeit auch die Umkleieräume verlassen hat. Entsprechendes gilt auch für die der Öffnungszeit unterliegenden sonstigen Einrichtungen des Bades.

## § 5

### Verhalten im Hallenbad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwider läuft. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.  
Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Der Badegast hat darauf zu achten, dass kein unnötiger Energie- und Wasserverbrauch entsteht.
2. Nicht gestattet ist im Hallenbad und während des allgemeinen Badebetriebes u.a.:
  - a) das Mitbringen von Tieren,
  - b) die Benutzung von Behältern aus Glas,
  - d) das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken,
  - c) das Betreten von Barfußgängen, Duschräumen und des Badebereiches mit Straßenschuhen,
  - d) das Verteilen von Druck- oder Reklameschriften ohne Genehmigung,
  - e) das Rauchen,
  - f) die Benutzung von Musikinstrumenten, Audio-, Video- und Kommunikationsmedien insbesondere Smartphones,
  - g) ist das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen.
3. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr.
4. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) geschieht auf eigene Gefahr.
5. Die Freigabe von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheigeräten, Schwimmringen, Bällen usw. obliegt der aufsichtführenden Person.

## § 6

### Badekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung dieser Anforderung entspricht, trifft die aufsichtführende Person.
2. Badekleidung darf in dem Wasserbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

3. Badeschuhe dürfen in dem Wasserbecken nicht benutzt werden.

## § 7

### Körperreinigung

1. Die Badebereiche dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung betreten werden.
2. Die Benutzung der Duschen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
3. Außerhalb der Duschräume ist die Verwendung von Seife oder von anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

## § 8

### Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal des Hallenbades hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist zu folgen.
2. Die aufsichtführende Person übt das Hausrecht aus. Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können von ihr aus dem Bad verwiesen werden. Besucher, die wiederholt oder in schwerer Weise gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können für bestimmte Zeit oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Flecken Salzhemmendorf. Bei Verweisung aus dem Bad oder bei Ausschluss werden das Eintrittsgeld oder das für einen Dauerausweis gezahlte Entgelt nicht erstattet.

## § 9

### Verhalten des Bäderpersonals

1. Das Personal des Hallenbades ist angewiesen, sich gegenüber allen verständigen Badegästen höflich und zuvorkommend zu verhalten. Es nimmt Wünsche oder Beschwerden entgegen und schafft, wenn möglich sogleich Abhilfe. Daneben können Wünsche und Beschwerden auch an den Flecken Salzhemmendorf gerichtet werden.
2. Das Personal des Hallenbades leistet im Ernstfall Erste Hilfe.

#### § 10

##### Haftung der Badegäste

1. Jeder Badegast oder an dessen Stelle der Aufsichtspflichtige haftet gegenüber dem Flecken Salzhemmendorf für den Schaden, der durch sein Verschulden entsteht. Dies gilt im Besonderen für die missbräuchliche Benutzung, Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen des Bades. Für Verunreinigungen kann, unbeschadet weitergehender Schadensersatzansprüche, sogleich ein Reinigungsgeld in Höhe von 50,00 € gegen Quittung erhoben werden.
2. Der Badegast hat den zum Umkleiden benutzten Schrank selbst zu verschließen und den Schlüssel während des Aufenthalts im Bad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel ist ein Betrag in Höhe von 30,00 € zu entrichten. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.

#### § 11

##### Haftung des Fleckens Salzhemmendorf

1. Die Badegäste benutzen das Hallenbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Fleckens Salzhemmendorf, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Flecken Salzhemmendorf nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt im Besonderen für Wertgegenstände (Geld, Uhren, Schmuck usw.).
3. Der Flecken Salzhemmendorf oder das von ihm zur Aufgabenerfüllung eingesetzte Personal haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
4. Erleidet ein Badegast im Bad einen Schaden und glaubt er, Ersatzansprüche gegen den Flecken Salzhemmendorf daraus herleiten zu können, so ist er verpflichtet, diesen unverzüglich der aufsichtsführenden Person anzuzeigen.

#### § 12

##### Fundsachen

Gegenstände, die im Bad gefunden werden, sind an die aufsichtsführende Person abzugeben. Sie werden als Fundsachen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Dienstanweisung des Fleckens Salzhemmendorf behandelt.

#### § 13

##### Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01. Dezember 2015 in Kraft, zugleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 12. April 2000 außer Kraft.

Salzhemmendorf, den 12.12.2015

Flecken Salzhemmendorf

– Der Bürgermeister –

Pommerening